19/SN - 352/HE

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

GZ: 13/01 99/2065

An das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Stubenring 1 1010 Wien

Betrifft:

Entwurf einer 56. Novelle zum Allgemeinen

Sozialversicherungsgesetz

GZ: 21.119/1-1/99

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag hat gegen den im Betreff angeführten Gesetzesentwurf keine grundsätzlichen Einwendungen. Es stellt eine Vereinfachung des Verwaltungsablaufes der Sozialversicherungsträger dar, wenn dieser EDV-unterstützt erfolgen kann. Auch gegen die Auslagerung dieses elektronischen Verwaltungssystems genannt ELSY - an eine vom Hauptverband zu gründende Gesellschaft m.b.H. bestehen keine Bedenken.

Allerdings sollte im Gesetz ausdrücklich angeordnet werden, daß sich die Verpflichtung zur Wahrung des Datenschutzes und der Datensicherheit nicht nur auf das Verwaltungssystem ELSY erstrecken muß, sondern es auch der zu gründenden Gesellschaft zur Pflicht gemacht wird, dafür Vorsorge zu treffen, daß durch diese und deren Angestellte oder Erfüllungsgehilfen der Datenschutz gewahrt wird. Der Hinweis in § 31 a Abs 2, welcher lautet: "Das ELSY hat Datenschutz und Datensicherheit zu gewährleisten." erscheint nicht hinreichend, um einen wirksamen Datenschutz zu gewährleisten. Es sollte in diesem Zusammenhang auch ausdrücklich auf die Vorschriften des Datenschutzgesetzes Bezug genommen werden. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag hält daher eine entsprechende Ergänzung der geplanten Novelle für erforderlich.

Mit vorzüglicher Hochachtung

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKÄMMERTAG

Wien, am 13.04.1999